



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2019

Ausgabetag: **7. Juni 2019**

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Hönnepel
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202)
3. Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kalkar vom 29. Mai 2019
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet-Kehrum -

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung von Verkehrsflächen im Stadtteil Kalkar-Hönnepel

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), wird folgende Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen verfügt:

Die Stadt Kalkar zieht die Wegeflächen in der Gemarkung Hönnepel, Flur 4, Flurstücke 244, 246, 286, 287, 288, 289, 299 und 301 sowie Gemarkung Hönnepel, Flur 3, Flurstück 53 ein.

Aus dem Grundstück Gemarkung Hönnepel, Flur 4, Flurstück 145 sowie aus dem Grundstück Gemarkung Hönnepel, Flur 4, Flurstück 298 wird jeweils eine Teilfläche eingezogen.

Die Erschließung der Grundstücke Gemarkung Hönnepel, Flur 4, Flurstücke 61, 62, 64, 65, 217 und 218 erfolgt dann über das Grundstück Gemarkung Hönnepel, Flur 4, Flurstück 148.

Die Absicht der vorgenannten Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW im Amtsblatt Nr. 2 vom 01.02.2018 bekanntgemacht.

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Kalkar, den 24.05.2019

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW das Ergebnis des Gesamtabschlusses wie folgt festgestellt:

Der Gesamtabschluss schließt mit folgenden Rahmendaten ab:

Ordentliche Gesamterträge:	33.480.177,78 €
- Ordentliche Gesamtaufwendungen:	32.132.564,65 €
= Ordentliches Gesamtergebnis:	1.347.612,83 €
+ Finanzerträge:	60.446,39 €
- Finanzaufwendungen:	1.150.414,62 €
= Gesamtfinanzergebnis:	-1.089.968,23 €
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit:	257.664,60 €
+ Außerordentliche Erträge:	112,08 €
- Außerordentliche Gesamtaufwendungen:	222.115,30 €
= Außerordentliches Gesamtergebnis:	-222.003,22 €
= Gesamtergebnis:	35.641,38 €
- anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis:	-327.408,69 €
= Gesamtkonzernergebnis	-291.767,31 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2010 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07.06.2019 bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 zur Einsichtnahme im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalkar, den 29. Mai 2019
In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kalkar vom 29. Mai 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, ber. 2019 S. 23), des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV NRW S. 603), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kalkar beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Kalkar verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und Regelungen der Stadt Kalkar und diese Benutzungs- und Gebührenordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke,
 - d) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.
-

- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Kalkar beruht, oder in welcher Archivalien aus dem Archiv der Stadt Kalkar abgebildet sind, ein Belegstück auszuhändigen.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden können oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Kalkar benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall soll die Benutzung auf andere Weise ermöglicht werden.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Kalkar verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
 - (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehen der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsdatum bekannt sind.
 - (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW, in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
-

- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5) Ein Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist ist der Archivleitung vorzulegen. Es können ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, angeordnet werden.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Kalkar

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Kalkar verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Archivleitung nicht zulässig.
- (2) Das Abfotografieren von Archivgut durch den Benutzer mit einem eigenen Apparat im Lesesaal ist grundsätzlich gestattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die mit Unterschrift auf dem Benutzungsantrag anerkannten rechtlichen Regelungen und Verpflichtungen auch für eigene Fotografien von Archivgut gelten.
- (3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar in ihrer jeweiligen Fassung berechnet. Ferner werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	23,00
2	Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient, zuzüglich etwaiger Verwaltungsgebühren und Portoauslagen:	

2.1	Für die einmalige Reproduktion im Druck oder auf einem Datenspeicher (technische Speicherung) für jedes Bild oder Blatt a) bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren b) bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren c) bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren d) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie eine neue Veröffentlichung behandelt. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung im Druck und auf elektronischen Speichermedien wird für letztere ein Nachlass von 50 % gewährt.	15,00 60,00 80,00 120,00
2.2	Für die Verwendung in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen für jedes Blatt oder Bild	120,00
2.3	Für die Verwendung im Internet für jedes Blatt oder Bild	120,00
2.4	Für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen von solchen in Neuproduktionen, je angefangene Wiedergabeminute	15,00

(3) Weitere Leistungen werden nach Aufwand zum Selbstkostenpreis berechnet.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kalkar tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kalkar vom 25. Juli 1994, in der Fassung der Änderung vom 20.11.2001, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29. Mai 2019

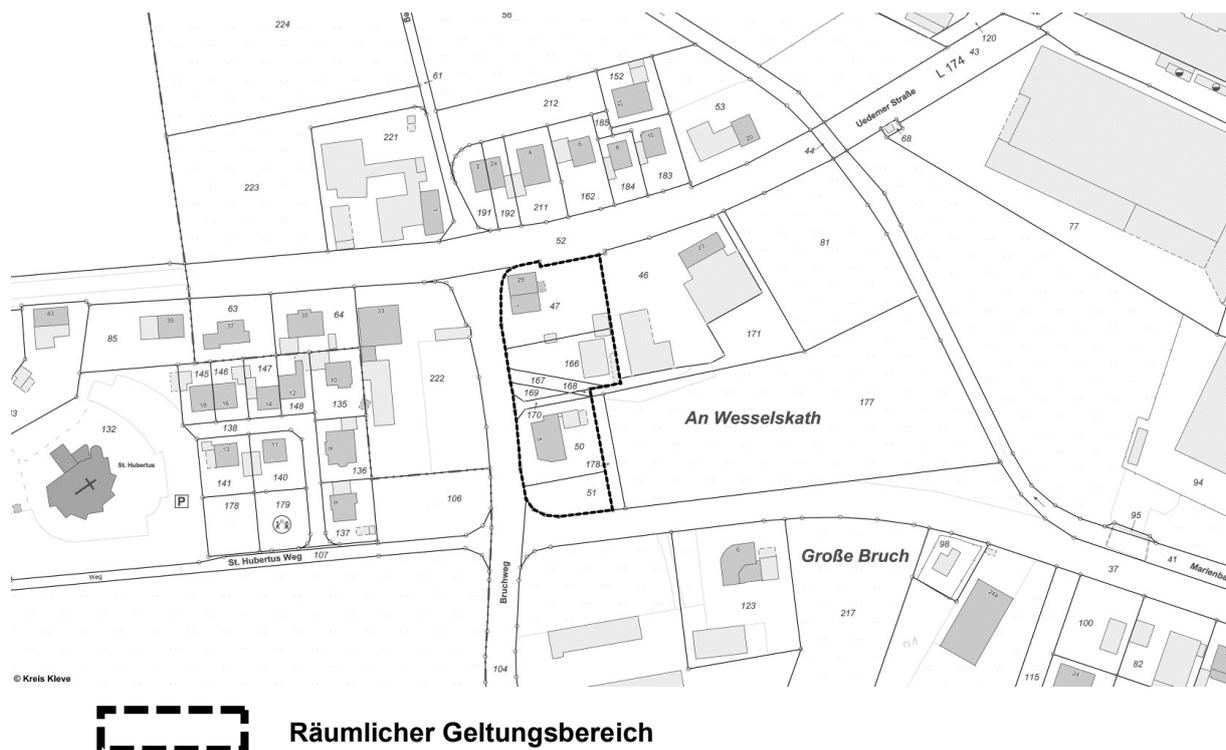
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahrrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - gefasst.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur aktiven Steuerung der städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung im Gewerbegebiet Kehrum. Durch die Änderung des Bebauungsplanes kann dem Antrag zur bauordnungsrechtlichen Nutzungsänderung eines Übersetzungsbüros entsprochen werden.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 17.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 17.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019 unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange des Umweltschutzes, des Immissionsschutzes sowie die Belange der Natur und Landschaft, des Artenschutzes und des Hochwasserschutzes untersucht worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 03.06.2019

Dr. Schulz
Bürgermeisterin